LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2025/168
Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
Wienecke, Jörg-Michael
07161 202-5500
j.wienecke@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	30.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.10.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechend Anlage 1 (Neufassung) zu beschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11.11.2022 zuletzt eine Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen (vgl.BU KT 2022/180). Diese war im Zuge der Einführung des Jugend-TicketBW (heute D-Ticket JugendBW) notwendig geworden. Das D-Ticket JugendBW wird außerhalb der Satzung zu den landesweit mit den Stadt- und Landkreisen abgestimmten Konditionen finanziert.

Im Zuge der Konsolidierung der Kreisfinanzen werden aktuell in vielen Landkreisen Änderungen der jeweiligen Satzungen zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vorgenommen. Die Verwaltung sieht auch im Landkreis Göppingen die Notwendigkeit, Anpassungen beim Umfang der Erstattung und bei der Höhe der Eigenanteile vorzunehmen. Diese ergeben sich u.a. auch durch die Erhöhung der Kosten für das D-Ticket JugendBW zum 01.01.2025, die bereits in voller Höhe an die Nutzer weitergegeben wurde. Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit mehr, diese Freiwilligkeitsleistungen in bisherigem Umfang fortzuführen.

➨ Neben redaktionellen Anpassungen (siehe Anlage 2 Synopse) werden im Kern folgende wesentliche Änderungen der Satzung vorgeschlagen:

1. *§ 6 Eigenanteilspflicht*

   „(1) Bei weiteren Preisanpassungen des D-Ticket JugendBW wird der Preis entsprechend angepasst“

   Ausgehend von der erfolgten Preisanpassung zum 01.01.2025, die als Grund-

lage in die Satzung eingearbeitet wurde, sollen für weitere Preisanpassungen mit dieser Regelung neuerliche Satzungsänderungen vermieden werden.

„(2) Personenberechtigte bzw. volljährige Schüler, die nicht das D-Ticket JugendBW nutzen, haben zu den notwendigen Beförderungskosten einen Eigenanteil in Höhe des jeweils geltenden Verkaufspreises des Ausbildungsnetztickets des VVS (Stand 01.09.2025: 57,50 Euro/Monat) zu entrichten. Bei weiteren Preisanpassungen kommt der veränderte Verkaufspreis des Ausbildungstickets des VVS zur Anwendung.“

Dadurch wird die anstehende Preiserhöhung des VVS zum 01.09.2025 mit einem Passus eingearbeitet, der Satzungsänderungen im Zuge weiterer Preisanpassungen vermeidet.

„(3) Nutzen Schüler nicht den ÖPNV oder besuchen sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Schule außerhalb Baden-Württembergs, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 48,00 Euro (1/11 des jeweiligen Preises des D-Ticket JugendBW Stand 01.01.2026: 473,00 Euro/Jahr entspricht 43,00 Euro/Monat zuzüglich 5,00 Euro/Monat). Bei weiteren Preisanpassungen des D-Ticket Jugend BW wird der Preis entsprechend angepasst.“

Mit diesem Passus wird der Eigenanteil für Schüler, die nicht den ÖPNV als Verkehrsmittel nutzen (insb. Sonderbeförderung „freigestellter Schülerverkehr“) oder eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besuchen neu um 5,00 Euro von bisher 43,00 Euro auf 48,00 Euro erhöht. Grundlage ist damit der aktuelle Preis pro Monat für das D-Ticket Jugend BW zuzüglich 5,00 Euro Erhöhung. Trotz der Erhöhung beim D-Ticket JugendBW blieben die Eigenanteile bisher unverändert. Die Erhöhung wird auf Grundlage der angepassten Preise des D-Ticket JugendBW begründet und künftig fortgeschrieben. Auch in diesem Fall können neuerliche Satzungsänderungen dadurch künftig vermieden werden.

➨ Die Verwaltung empfiehlt, die vorgeschlagene Anpassung der Eigenanteile aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber den Nutzern des D-Tickets Jugend BW und der erforderlichen Haushaltskonsolidierung zu beschließen. Die Maßnahme ist bereits in der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2026 berücksichtigt. Die Kosteneinsparung wird mit rd. 45.000 Euro p.a. angesetzt.

2. *§ 7 Erlass*

Dieser umfasst die sog. „Dritte-Kind-Regelung“ und gliedert sich in zwei Absätze:

„(1) Die in § 6 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen. In der Regel sind dies die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Das Verfahren zur Erstattung richtet sich nach § 18.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schüler:innen eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.“

➨ Die Verwaltung empfiehlt, den Erlass entsprechend § 7 aus Gründen der Haushaltskonsolidierung komplett zu streichen. Damit werden grundsätzlich alle Schüler eigenanteilspflichtig und keine Ausnahmen aufgrund besonderer

Härte mehr gewährt. Die Maßnahme ist bereits in der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2026 berücksichtigt. Die Kosteneinsparung wird mit rd. 96.000 p.a. angesetzt.

III. Handlungsalternative

Verzicht auf Maßnahmen zur Konsolidierung der Kreisfinanzen im Zuge der vorgeschlagenen Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. In diesem Fall wären entsprechende Anpassungen über die Änderungsliste zum Haushalt vorzunehmen, da Einsparungen von rd. 141.000 Euro entfallen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Über die unter II. vorgeschlagenen Anpassungen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten sollen im Wesentlichen folgende Effekte erzielt werden:

- Vermeidung steigender Kosten für den Landkreis durch Orientierung an der Entwicklung der Kosten für das D-Ticket Jugend BW. Bereits zum 01.01.2025 wurden die erhöhten Kosten für das Jahresticket vollumfänglich an die Nutzer weitergegeben.
- Durch die analoge Anpassung der Eigenanteile um + 5,00 Euro/Monat für die Schülerbeförderung außerhalb des ÖPNV und über die Landesgrenzen, die ebenfalls eigenanteilspflichtig sind, kann ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von rd. 45.000 Euro p.a. erzielt werden.
- Durch die Streichung der sog. „Dritte-Kind-Regelung“ entsprechend § 7 (Erlass) einschl. Härteregelung kann ein weiterer Konsolidierungsbeitrag in Höhe von rd. 96.000 Euro erzielt werden.
- Durch die Einarbeitung von Fortschreibungsmechanismen für die Eigenanteile auf Grundlage des D-Ticket Jugend BW werden wiederholte Satzungsänderungen künftig vermieden.

Die bisherigen Regelungen stellen Freiwilligkeitsleistungen dar, die im Zuge der erforderlichen Konsolidierung der Kreisfinanzen künftig nicht mehr getragen werden können.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Mobilität	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Klimasituation	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Jugend	☒	☐	☐	☐	☐
zukunft von Schule und Beruf	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat